

VERORDNUNG (EG) Nr. 930/1999 DER KOMMISSION

vom 3. Mai 1999

über die Lieferung von Spalterbsen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit ⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurden die Liste der
Länder und Organisationen, denen eine Gemeinschafts-
hilfe gewährt werden kann, und die für die Beförderung
der Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten Spal-
terbsen zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EG) Nr. 2519/97 der Kommission vom 16. Dezember
1997 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für
die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen
der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates für die
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft ⁽²⁾. Zu diesem
Zweck sollten insbesondere die Lieferfristen und -be-
dingungen und die sich daraus ergebenden Kosten
genauer festgelegt werden.

Hinsichtlich der Durchführung der Lieferungen sollte
den Bietern die Möglichkeit eingeräumt werden, entweder
grüne oder gelbe Spalterbsen bereitzustellen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
werden Spalterbsen bereitgestellt zur Lieferung an die im
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EG) Nr. 2519/97 zu den im Anhang aufgeführten
Bedingungen.

Die eingereichten Angebote betreffen gelbe oder grüne
Spalterbsen. In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der
jeweilige Typ der betreffenden Erbsen anzugeben.

Es wird davon ausgegangen, daß der Bieter die geltenden
allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen
kennt und akzeptiert. Andere in seinem Angebot enthal-
tene Bedingungen oder Vorbehalte gelten als nicht
geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 23.

ANHANG

LOS A

1. **Maßnahme Nr.:** 138/98
2. **Begünstigter** ^(?): CICR, 19 avenue de la Paix, CH-1202 Genève
Tel.: (41-22) 734 60 01; Telex: 22269 CICR CH
3. **Vertreter des Begünstigten:** Délégation CICR Kigali, avenue Kiyovu, quartier Rugunga, B.P. 735 Kigali, Rwanda; Tel.: (250) 727 81; Fax: 727 83
4. **Bestimmungsland:** Ruanda
5. **Bereitzustellendes Erzeugnis** ^(?): Spalterbsen
6. **Gesamtmenge (netto) in Tonnen:** 1 000
7. **Anzahl der Lose:** 1
8. **Merkmale und Qualität des Erzeugnisses** ⁽³⁾ ⁽⁴⁾ ^(?): —
9. **Aufmachung** ⁽⁵⁾: Siehe ABl. C 267, 13.9.1996, S. 1 (4.0 A 1.a, 2.a und B.4)
10. **Kennzeichnung oder Markierung** ⁽⁶⁾: Siehe ABl. C 114, 29.4.1991, S. 1 (IV A 3)
— für die Kennzeichnung zu verwendende Sprache: Französisch
— zusätzliche Aufschriften: „CICR“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
Das Erzeugnis muß aus der Gemeinschaft stammen.
12. **Vorgesehene Lieferstufe:** frei Bestimmungsort ⁽⁹⁾
13. **Alternative Lieferstufe:** frei Verschiffungshafen
14. a) **Verschiffungshafen:** —
b) **Ladeanschrift:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Bestimmungsort:** Siehe Punkt 3
— Transitlager oder Transithafen: —
— Lieferung auf dem Landweg: —
17. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der vorgesehenen Lieferstufe:**
— erste Frist: 8.8.1999
— zweite Frist: 22.8.1999
18. **Lieferzeitraum oder letzter Liefertermin auf der alternativen Lieferstufe:**
— erste Frist: 14. — 27.6.1999
— zweite Frist: 28.6. — 11.7.1999
19. **Frist für die Angebotsabgabe** (um 12.00 Uhr Brüsseler Zeit):
— erste Frist: 18.5.1999
— zweite Frist: 1.6.1999
20. **Höhe der Bietungsgarantie:** 5 EUR/t
21. **Anschrift für die Einsendung der Angebote und der Bietungsgarantien** ⁽¹⁾: Bureau de l'aide alimentaire, Attn Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel, Telex 25670 AGREC B; Telefax (32-2) 296 70 03 / 296 70 04 (ausschließlich)
22. **Erstattung bei der Ausfuhr:** —

Vermerke:

- (¹) Zusätzliche Erklärungen: André Debongnie (Tel.: (32-2) 295 14 65),
Torben Vestergaard (Tel.: (32-2) 299 30 50).
- (²) Der Auftragnehmer tritt mit dem Begünstigten oder seinem Vertreter baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (³) Der Auftragnehmer übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (⁴) Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgendes Dokument:
— pflanzengesundheitliches Zeugnis.
- (⁵) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Auftragnehmer 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (⁶) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. C 114 vom 29.4.1991, Punkt IV A 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“ und abweichend von Punkt IV A 3 b) folgende Fassung: „pois cassés“.
- (⁷) In einem Angebot ist, um gültig zu sein, der jeweilige Typ der betreffenden Erbsen enthalten.
- (⁸) Gelbe oder grüne Erbsen (*Pisum sativum*), bestimmt für die menschliche Ernährung, aus der letzten Ernte. Die Erbsen dürfen nicht künstlich gefärbt sein. Die Spalterbsen müssen während mindestens 2 Minuten durch Dämpfen behandelt oder begast (*) worden sein und den folgenden Anforderungen genügen:
— Feuchtigkeit: höchstens 15 %;
— Verunreinigungen: höchstens 0,1 %;
— Bruchkorn: höchstens 10 % (als Bruchkorn gelten die Teile von Erbsen, die durch ein Rundlochsieb von 5 mm fallen);
— Prozentsatz einer anderen Farbe oder entfärbt: höchstens 1,5 % (gelbe Erbsen), höchstens 15 % (grüne Erbsen);
— Kochzeit: höchstens 45 Minuten (nach zwölfstündigem Einweichen) oder höchstens 60 Minuten (ohne Einweichen).
- (⁹) Neben Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2519/97 gilt, daß keines der gecharterten Schiffe in den jüngsten Ausgaben der gemäß dem „Paris Memorandum of Understanding and Port State Control“ (Richtlinie 95/21/EG des Rates, ABl. L 157 vom 7.7.1995, S. 1) veröffentlichten vier Quartalsberichte angezeigt sein darf.

(*) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Begünstigten oder seinem Vertreter bei der Lieferung ein Zeugnis über Begasung.